

**MERKBLATT zur  
KULTURFÖRDERUNG durch die  
STIFTUNG STADT Wittlich**

Nach entsprechenden Beschlussfassungen durch die zuständigen Gremien der STIFTUNG STADT WITTLICH wird hiermit die ab 1. Januar 2011 gültige Förderung der Kulturarbeit der STIFTUNG STADT WITTLICH an alle kulturellen Vereinigungen im Sinne der Richtlinien der Stadt Wittlich bekanntgegeben:

## **KULTURFÖRDERUNGSPROGRAMM**

---

### **§ 1**

- (1) Die STIFTUNG STADT WITTLICH fördert und unterstützt die Musik-, Gesangvereine und Chöre,
- a) die im Gebiet der Stadt Wittlich ihren Sitz und ihren überwiegenden Wirkungskreis haben,
  - b) deren Mehrheit der Mitglieder aus Wittlicher Bürgerinnen und Bürgern besteht,
  - c) die als gemeinnützig anerkannt sind,
  - d) die durch Jugendarbeit, Ausbildungstätigkeit, kontinuierliche Aufführungs- und Auftrittspraxis und die Durchführung von Konzerten qualifizierte Arbeit leisten,

nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

Zu den kulturellen Vereinen im Sinne der Kulturförderung der Stiftung Stadt Wittlich gehören diejenigen, die ihren Mitgliedern eine künstlerisch kreative Tätigkeit ermöglichen. Musik- und Gesangvereine, Chöre und Chorgemeinschaften werden von der STIFTUNG STADT WITTLICH nur einmalig anerkannt, d.h. einzelne Untergruppierungen zählen nicht als eigene kulturelle Vereinigungen.

Eine Förderung der STIFTUNG STADT WITTLICH setzt voraus, dass die Antragsteller ihre eigenen Möglichkeiten und eine Förderung durch Dritte ausschöpfen und durch ihre Arbeit einen Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt Wittlich leisten.

- (2) Die Gewährung von Zuschüssen erfolgt als freiwillige Leistung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

### **§ 2**

- (1) Die zur Verfügung gestellten Fördermittel dürfen ausschließlich nur für eigene, öffentliche kulturelle Veranstaltungen mit oder ohne Engagement fremder Solisten, Dirigenten Begleitorchestern, etc. verwendet werden. Eine Verwendung für laufende Betriebskosten (z.B. Noten, Instrumente, Uniformen, Ausbildungskosten) der Vereine ist nicht zulässig. Nicht gefördert werden z.B. Vereinsfahrten, interne Veranstaltungen, regelmäßige Mitwirkung an Gottesdiensten oder Veranstaltungen / Darbietungen, die nicht unmittelbar mit dem Vereinszweck in Verbindung stehen.
- (2) Eine sachfremde Verwendung führt zur Rückforderung der gesamten bewilligten Mittel.
- (3) Die Stiftung Stadt Wittlich fördert ausschließlich Veranstaltungen, die im Zusammenhang mit der Stadt Wittlich stehen

### § 3

- (1) Die Höhe der jährlichen Fördermittel wird alle drei Jahre von der STIFTUNG STADT WITTLICH festgelegt und den Vereinen mitgeteilt.
- (2) Grundsätzlich hat die Verwendung der festgesetzten Fördermittel im jeweiligen Bewilligungsjahr zu erfolgen.
- (3) Auf Antrag können nicht ausgeschöpfte Beträge in das folgende Jahr übertragen werden. Dieser Antrag ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres bei der STIFTUNG STADT WITTLICH zu stellen.  
**Eine Übertragung über den 31. Dezember 2013 hinaus ist nicht zulässig.**

### § 4

- (1) Von den begünstigten Vereinen ist bis zum 31. Dezember des jeweiligen Bewilligungsjahres ein formloser Verwendungsnachweis mit einer Darstellung zur Gesamtfinanzierung vorzulegen. Die unentschuldigte Nichtvorlage hat die Rückforderung der gesamten ausgezahlten Fördermittel zur Folge.
- (2) Der **Verwendungsnachweis** muss folgende Mindestangaben enthalten:
  - a) Art der Veranstaltung
  - b) Darstellung der Gesamtfinanzierung: Höhe der Einnahmen, Zuschüsse Dritter, Eigenleistung, Höhe der Ausgaben
  - c) **Rechnungsbelege im Original**
  - d) Erklärung der bestimmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel. Der Zuschussempfänger hat die steuerbegünstigte und zeitnahe Verwendung der bewilligten Mittel detailliert nachzuweisen bzw. schriftlich zu bestätigen.
- (3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises erstattet die STIFTUNG STADT WITTLICH den Vereinen die Kosten bis zur maximal bewilligten Fördersumme.
- (4) Auf die Fördermittel können auf Antrag angemessene Abschläge gezahlt werden.

### § 5

- (1) Die maximal bewilligte Jahressumme beträgt für die Jahre 2011 bis einschließlich 2013 für
 

|   |              |
|---|--------------|
| a) Musikvereine, Gesangvereine, Chöre, Chorgemeinschaften | 1.000,00 EUR |
| b) Kinderchöre (Kinder bis 14 Jahre)                      | 260,00 EUR   |